

## NÄCHSTENLIEBE UND GERECHTIGKEIT ALS GEBOTE DES GLAUBENS SOWIE DES RECHTES GEDANKEN ZUR ENZYKLIKA PAPST BENEDIKT XVI. „DEUS CARITAS EST“

HERBERT SCHAMBECK

Die Erkenntnis des eigenen Ichs und des Du des Nächsten zählen zu dem existentiellen Erleben des menschlichen Seins. Sie werden bewusst oder unbewusst von der Erfahrung begleitet, dass die *Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen geradezu schicksalhaft von seiner Beziehung zum Nächsten* bestimmt wird.

Martin Buber hat es schon in seinen „Schriften über das dialogische Prinzip“ festgestellt: „Die Grundworte sind nicht Einzelworte, sondern Wortpaare. Das eine Grundwort ist das Wortpaar Ich-Du“.<sup>1</sup>

In dieser *Ich- Du-Beziehung* erfährt der Mensch seine Seinsfindung und gleichzeitig den Sinn der Gemeinschaft. Romano Guardini beschrieb es: „Darin bewegt ein Ich sich auf das andere zu. Es blickt von sich weg auf das andere hin. Es trägt sich jenem entgegen, öffnet sich ihm. So kann jenes, wenn es die Bewegung erwidert, im Herkommen dieses sich öffnende Ich mitvollziehen und darin verstehen – und wird eben darin offen für das erste, und macht ihm den verstehenden Mitvollzug möglich. Das ist die Sympadeia, die Liebe in einer ihrer vielen Gestalten und Grade ...“<sup>2</sup>

### I.

*Liebe* ist verstehende Seinsfindung in dem Miteinander der Menschen, das individual und sozial gesehen viele Dimensionen im privaten und

<sup>1</sup> Martin Buber, Die Schriften über das dialogische Prinzip, Heidelberg 1954, S. 7.

<sup>2</sup> Romano Guardini, Vom Sinn der Gemeinschaft, Graz – Wien – München 1952, S. 43 f.

öffentlichen Leben hat. In einer organisierten Form erleben wir Dimensionen des Mitmenschlichen überhaupt in Freundschaft, Ehe, Familie, Orten, Regionen, Ländern, Staaten und in der Völkergemeinschaft, Kontinente umgreifend und Kulturen umfassend. Diese Beziehungen, seien sie personalen oder territorialen Ursprungs, zeugen für die Ordnung der Schöpfung. Aristoteles sprach bekanntlich von der Entelechie, von dem Telos, dem Ziel, welches das Sein in sich trägt.<sup>3</sup>

In dieser Sicht ist vom Einzelmenschen her gesehen die Persönlichkeitsentfaltung eine Form der Seinsfindung, die in der Ich-Du-Beziehung sowie darüber hinaus eine *soziale Ausgewogenheit* verlangt, für welche Nächstenliebe und Gerechtigkeit zu verwirklichende Werte sind, die für eine humane Ordnung auf allen Ebenen des sozialen Lebens von Bedeutung sind. Der Mensch, welcher religiös an die Schöpfung als Gott geschaffene Ordnung glaubt, findet in ihr die Begründung für seine Lebensaufgabe sowie in der *Verbundenheit von Gottes- und Nächstenliebe* seine Wegweisung. Papst Benedikt XVI. hat dies in seiner Enzyklika „Deus caritas est“ klargestellt und erklärt, „dass Liebe nicht bloß Gefühl ist. Gefühle kommen und gehen. Das Gefühl kann eine großartige Initialzündung sein, aber das Ganze der Liebe ist es nicht ... Zur Reife der Liebe gehört es, dass sie alle Kräfte des Menschseins einbezieht, den Menschen sozusagen in seiner Ganzheit integriert“.<sup>4</sup> Er bezieht sich auf „die Begegnung mit den sichtbaren Erscheinungen der Liebe Gottes“.<sup>5</sup> In dieser Sicht ist das Gebot der Liebe in gleicher Weise auf die Bereiche des individuellen wie sozialen Lebens bezogen; die *katholische Soziallehre* gibt hierzu als *Sozialgestaltungsempfehlung* eine Wegweisung.<sup>6</sup>

Diese *Wegweisung der Kirche* bemüht sich um eine *humane Ordnung der Menschen*, deren Würde in der Gottesebenbildlichkeit<sup>7</sup> begründet ist. Nächstenliebe und Gerechtigkeit können Mittel zur Wahrung dieser Würde sein. Die Erfordernisse hiezu sind so verschieden, wie die Lebensbereiche, die es

<sup>3</sup> Aristoteles, Metaphysik V 1021.

<sup>4</sup> Papst Benedikt XVI., Enzyklika Deus caritas est, 2005, Nr. 17.

<sup>5</sup> Papst Benedikt XVI., a.a.O.

<sup>6</sup> Siehe Roland Minnerath, Pour une éthique sociale universelle, la Proposition catholiques, Paris 2004.

<sup>7</sup> Gen 1,26 f., 5,3 und 9,6; Psalm 8, 5-7; dazu auch Herbert Schambeck, Grundrechte in der Lehre der katholischen Kirche, in: Handbuch der Grundrechte in Deutschland und Europa, hrsg. von Detlef Merten und Hans-Jürgen Papier, Band I, Heidelberg 2004, S. 349 ff., bes. S. 353 ff.

zu erfassen gilt, wie z.B. das Verstehen zwischen befreundeten und verehelichten Menschen, zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, zwischen intellektuell und manuell Tätigen, zwischen Ländern und ihrem Staat, zwischen einem Staat und seinen Nachbarn sowie zwischen den Kontinenten in der Völkergemeinschaft. Dabei gilt es Unterschiedlichkeiten auf eine solche Weise zu verkraften, dass sie nicht zu Gegensätzlichkeiten ausarten; so ist z. B. Selbstbewusstsein des Einzelnen erforderlich zur Selbstbehauptung und Leistungsbefähigung, aber kein Egoismus. In gleicher Weise ist das Nationalbewusstsein eines Volkes verständlich, nicht aber dessen ideologisierte Steigerung zu einem Nationalismus. Auf allen Ebenen des Lebens verlangt die Nächstenliebe und die Gerechtigkeit wechselseitiges Verstehen, vor allem auch die Einsicht, dass die Freiheit des Einzelnen dort endet, wo die Freiheit des Nächsten beginnt.<sup>8</sup>

Die Persönlichkeitsentfaltung des Einzelnen soll sich mit wechselseitigem Sozialverständnis in Gesellschaft, Staat und Völkergemeinschaft verbinden. Dabei verlangt, was auch Papst Benedikt XVI., hervorhebt, die katholische Soziallehre die Unterscheidung von Kirche und Staat sowie die Anerkennung der „richtigen Autonomie der irdischen Wirklichkeiten“, was in der Pastoralkonstitution des II. Vatikanismus über die Kirche in der Welt von heute Gaudium et spes Nr. 36<sup>9</sup> ausgedrückt wurde.

## II.

*Kirche und Staat* sowie Glaube und Politik werden in ihrer *Eigengesetzlichkeit* anerkannt und aufeinander bezogen. Papst Benedikt XVI. hat es betont: die Kirche will sich nicht mit der katholischen Soziallehre „Macht über den Staat verschaffen; sie will auch nicht Einsichten und Verhaltensweisen, die dem Glauben zugehören, denen aufdrängen, die diesen Glau-

<sup>8</sup> Dies zu tun, ist die Aufgabe des Rechts, welches nach der Kantschen Formel die Freiheit des Einen mit der Freiheit des Anderen unter einem allgemeinen Gesetz vereinbar zu machen hat. Dies gilt auch und insbesondere für die heutige, vom weltanschaulichen Pluralismus geprägte Gesellschaft. Vgl. dazu *Heribert Franz Köck*, *Recht in der pluralistischen Gesellschaft*. Grundkurs über zentrale Fragen von Staat und Recht, Wien 1998, S. 125 ff. und 164 f.

<sup>9</sup> Beachte *Karl Rahner*, *Herbert Vorgrimler*, *Kleines Konzilskompendium*, 2. Aufl., Freiburg-Basel-Wien 1966, S. 482 ff.; dazu auch *Wolfgang Huber*, *Reinigung der Liebe – Reinigung der Vernunft*, zur päpstlichen Enzyklika „Deus caritas est“, in: *Benedikt XVI.*, *Gott ist die Liebe. Die Enzyklika „Deus caritas est“*, ökumenisch kommentiert, Freiburg. Basel. Wien 2006, S. 103 ff.

ben nicht teilen. Sie will schlicht zur Reinigung der Vernunft beitragen und dazu helfen, dass das, was recht ist, jetzt und hier erkannt und dann durchgeführt werden kann. Die Soziallehre der Kirche argumentiert von der Vernunft und dem Naturrecht her, das heißt, von dem, was allen Menschen wesensgemäß ist“.<sup>10</sup>

In seiner Ansprache an die Teilnehmer des von der Lateranuniversität veranstalteten internationalen Kongresses über das Naturrecht am 23. Feber 2007 ist Papst Benedikt XVI. auf diese *Frage des Naturrechts*<sup>11</sup> näher eingegangen und stellte fest: „Das Naturrecht ist die Quelle, aus der zusammen mit Grundrechten auch sittliche Gebote entspringen, deren Einhaltung verpflichtend ist. In der derzeitigen Ethik und Rechtsphilosophie sind die Postulate des Rechtspositivismus weit verbreitet. Die Folge davon ist, dass die Gesetzgebung häufig lediglich zu einem Kompromiss zwischen verschiedenen Interessen wird“.<sup>12</sup> Schon vor seiner Wahl hat Joseph Kardinal Ratzinger in seiner Predikt während der Heiligen Messe „Pro eligender Romano Pontifice“ am 18. April 2005 erklärt: „Es entsteht eine Diktatur des Relativismus, die nichts als endgültig anerkennt und als letztes Maß nur das eigene Ich und seine Gelüste gelten lässt. Wir haben jedoch ein anderes Maß, den Sohn Gottes, den wahren Menschen. Es ist das Maß des wahren Humanismus“.<sup>13</sup> Die Wahrheit dieses Humanismus ist in der Begründung der Würde des Menschen durch seine Gottesebenbildlichkeit gegeben. Der Gesetzgeber des Staates hat die Möglichkeit, diesen präpositiven Bezug in seinem Verfassungsrecht anzuerkennen, schon beginnend mit dem Gottesbezug in der Präambel und der Anerkennung der Menschenwürde im Ver-

<sup>10</sup> *Papst Benedikt XVI.*, a.a.O., Nr. 28.

<sup>11</sup> Siehe dazu *Johannes Messner*, *Das Naturrecht*, Handbuch der Gesellschaftsethik, Staatsethik und Wirtschaftsethik, 5. Aufl., Innsbruck 1966, Neudruck Berlin 1984 sowie *Das Neue Naturrecht*, die Erneuerung der Naturrechtslehre durch Johannes Messner, Gedächtnisschrift für Johannes Messner, hrsg. von Alfred Klose, Herbert Schambeck, Rudolf Weiler, Berlin 1985.

<sup>12</sup> *Papst Benedikt XVI.*, *Probleme und Perspektiven des Naturrechts*, *L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 23. Februar 2007, S. 9; siehe weiters *Die Wiederkehr des Naturrechts und die Neuevangelisierung Europas*, hrsg. von Rudolf Weiler, Wien 2005.

<sup>13</sup> *L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 22. April 2005, S. 3; siehe dazu *Herbert Schambeck*, *Die Möglichkeiten der Demokratie und die Diktatur des Relativismus*, ein Beitrag zur Zeitverantwortung in der Lehre Papst Benedikt XVI., *L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 12. Mai 2006, S. 10 f. und 19. Mai 2006, S. 9 f.

fassungsrecht. Dies ist beispielgebend und für viele Staaten wegweisend durch das Grundgesetz Deutschlands 1949 gefolgt; beachtenswert unter späteren Staatsrechtsordnungen auch die Verfassung Polens 1997, in deren Präambel sowohl diejenigen genannt werden, „die an Gott als die Quelle der Wahrheit, Gerechtigkeit des Guten und des Schönen glauben, als auch diejenigen, die diesen Glauben nicht teilen, sondern diese universellen Werte aus anderen Quellen ableiten“.<sup>14</sup>

### III.

Diese mögliche *Verbundenheit von Invocatio Dei, Imago Dei und Dignitas humana* wird durch das Christentum in das abendländische Rechtsdenken eingebracht,<sup>15</sup> ermöglicht die Grundrechte als Maßstab für den Rechtsstaat<sup>16</sup> im allgemeinen, die Verfassungsgerichtsbarkeit<sup>17</sup>, das Völkerrecht,<sup>18</sup> das öffentliche Recht und die politische Wissenschaft<sup>19</sup> im besonderen.

In dieser Dreiheit Gottesbezug, Gottesebenbildlichkeit und Menschenwürde und überschreitet das Recht im Dienste der Humanität seine Positivität und kommt auf diese Weise durch ihre Positivierung auch all jenen zugute, die zwar nicht gläubig und religiös, wohl aber an einer humanen Ordnung im Staat und der Völkergemeinschaft interessiert sind. Auch für sie gilt das wegweisende Bekenntnis des früheren deutschen Bundespräsidenten Johannes Rau, der evangelischer Christ war, „dass es allen zumutbar ist, wahrzunehmen, dass wir unser Leben nicht uns selber verdanken.

<sup>14</sup> Die Verfassungen Mittel- und Osteuropas, Einführung und Verfassungstexte mit Übersicht und Schaubildern, hrsg. von Herwig Roggemann, Berlin 1999, S. 675.

<sup>15</sup> Siehe *Alfred Verdross*, Ihre Grundlagen und Hauptprobleme in geschichtlicher Schau, 2. Auflage, Wien 1963, S. 257 ff.

<sup>16</sup> Dazu *Johannes Messner*, Die Idee der Menschenwürde im Rechtsstaat der pluralistischen Gesellschaft, in: Menschenwürde und freiheitliche Rechtsordnung, Festschrift für Willi Geiger zum 65. Geburtstag, hrsg. von Gerhard Leibholz, Hans Joachim Faller, Paul Mikat, Hans Reis, Tübingen 1974, S. 221 ff., Neudruck in: *derselbe*, Ethik und Gesellschaft, Aufsätze 1965 – 1974, Köln 1975, S. 13 ff.

<sup>17</sup> Beachte *Karl Korinek*, Grundrechte und Verfassungsgerichtsbarkeit, Wien-New York 2000.

<sup>18</sup> Hiezu *Alfred Verdross*, Die Würde des Menschen und ihr völkerrechtlicher Schutz, Schriftenreihe Niederösterreichische Juristische Gesellschaft, Heft 3, St. Pölten/Wien 1975.

<sup>19</sup> Siehe *Herbert Schambeck*, Die Menschenwürde im öffentlichen Recht und in der politischen Wissenschaft, in: *Conceptualization of the person in social sciences*, edited by Edmond Malinvaud and Mary Ann Glendon, the Pontifical Academy of Social Sciences Acta 11, Vatican City 2006, S. 235 ff.

Das kann man in einer Verfassung mit dem Wort Gott ausdrücken. Ich halte das für richtig“.<sup>20</sup>

Man kann es auch nicht oft genug betonen, dass die Anerkennung dieser Wirkkräfte des Christentums, besonders deutlich auch die Nächstenliebe und die Gerechtigkeit, allen, also auch nichtgläubigen Menschen, zugute kommen. In seinem Gespräch mit Joseph Kardinal Ratzinger wusste dies Jürgen Habermas schon 2004 hervorzuheben, als er erklärte: „Säkularisierte Bürger dürfen, soweit sie in ihrer Rolle als Staatsbürger auftreten, weder religiösen Weltbildern grundsätzlich ein Wahrheitspotential absprechen, noch den gläubigen Mitbürgern das Recht bestreiten, in religiöser Sprache Beiträge zu öffentlichen Diskussionen zu machen. Eine liberale politische Kultur kann sogar von den saekularisierten Bürgern erwarten, dass sie sich an Anstrengungen beteiligen, relevante Beiträge aus der religiösen in eine öffentlich zugängliche Sprache zu übersetzen“.<sup>21</sup>

Eine Wegweisung zu dieser humanen Ordnung vermag die katholische Soziallehre zu geben. Sie hat sich mit eigener Tradition in Etappen entwickelt. Papst Benedikt XVI. schrieb, sie „ist stetig in der Auseinandersetzung mit den je neuen Situationen und Problemen ... gewachsen“.<sup>22</sup>

#### IV.

*Der Weg der katholischen Soziallehre*, mehr oder weniger beginnend mit der Sozialzyklika „*Rerum novarum*“ Papst Leo XIII. 1891 über „*Mater et magistra*“ Papst Johannes XXIII. 1961 und „*Laborem exercens*“ Papst Johannes Paul Paul II. 1981, um nur die wichtigsten Dokumente päpstlicher Lehr-

<sup>20</sup> *Johannes Rau*, Alles, was unser Leben ausmacht, Exklusivinterview, *Unsere Kirche*, Evangelische Wochenzeitung für Westfalen und Lippe, Nr. 17, 20. – 26.4.2003, S. 11; dazu auch *Herbert Schambeck*, Zur Gottesfrage als Verfassungsfrage in Österreich, in: *Identität und offener Horizont*, Festschrift für Egon Kapellari, hrsg. von Franz Lackner und Wolfgang Mantl, Wien-Graz-Klagenfurt 2006, S. 1107 ff.; sowie *derselbe*, Gott und das Verfassungsrecht, *L'Osservatore Romano*, Wochenausgabe in deutscher Sprache, 16. Januar 2004, S. 12.

<sup>21</sup> *Jürgen Habermas*, Vorphilosophische Grundlagen des demokratischen Rechtsstaates?, in: *derselbe*, *Joseph Ratzinger*, Dialektik der Saekularisierung, Über Vernunft und Religion, Freiburg. Basel. Wien 2005, S. 36; siehe auch *derselbe*, *Glauben und Wissen*, Frankfurt am Main 2001.

<sup>22</sup> *Papst Benedikt XVI.*, Enzyklika „*Deus caritas est*“, Nr. 27; so auch *Papst Johannes Paul II.*, Enzyklika „*Centesimus annus*“ 1991, Nr. 59 und *Kompendium der Soziallehre der Kirche* 2004, Nr. 73.

äußerungen zur sozialen Frage zu nennen, war im Hinblick auf die 2000 Jahre katholische Kirche zeitlich verhältnismäßig kurz, lang aber die Zeit der Verantwortungen, in der die Lehre Christi mit der Heiligen Schrift die Menschen begleitet hat. Diese katholische Soziallehre ist in Prinzipien grundgelegt – die Freiheit und Würde des Menschen, die Grundsätze der Autorität, Subsidiarität, des Gemeinwohls und der partnerschaftlichen Ordnung seien besonders genannt<sup>23</sup> – sie ist offen im Hinblick auf die jeweils neu entstehenden Aufgaben- und Problemstellungen. Die Globalisierung unserer Tage ist eine solche neue Herausforderung für die Soziallehre der Kirche.<sup>24</sup> Für diese für so viele Menschen in der Welt wichtige Notwendigkeit erklärte schon Roland Minnerath: „Zu arbeiten ist am Wunschbild einer Globalisierung, die die Menschen aus den Fesseln der Armut und der Unbildung befreit, ohne dass sie damit sogleich in neue, ebenfalls überall drängende Abhängigkeiten kommen, wie etwa in den – als werte- und normenfrei geltenden – Nihilismus, in das Diktat des Marktes, in die verschwommene Sicht des Einheitsdenkens“.<sup>25</sup>

So wie es *kein Einheitsdenken für alle Menschen* auf Grund der Unterschiedlichkeit ihrer Fähigkeiten, Einstellungen, Erwartungen, Interessen und Voraussetzungen geben kann, kann es auch keine für alle und überall gleichgültige Regelungen in der Kultur-, Recht-, Sozial- und Wirtschaftspolitik geben, wohl aber *auf eine menschengerechte Ordnung ausgerichtete Grundsätze*, die einer jeweils zeit- und ortsbedingten Ausführung durch Laien in Eigenverantwortung bedürfen. Letztere betonte Papst Benedikt XVI. in seiner Enzyklika, als er feststellte: „Die Kirche kann nicht und darf nicht den politischen Kampf an sich reißen, um die möglichst gerechte Gesellschaft zu verwirklichen. Sie kann und darf nicht sich an die Stelle des Staates setzen. Aber sie kann und darf im Ringen um Gerechtigkeit auch nicht abseits bleiben. Sie muss auf dem Weg der Argumentation in das Ringen der Vernunft eintreten und sie muss die seelischen Kräfte wecken, ohne die Gerechtigkeit, die immer auch Verzicht verlangt, sich nicht durchsetzen und nicht gedeihen kann. Die gerechte Gesellschaft kann nicht das Werk der Kirche sein, sondern muss von der Politik geschaffen werden. Aber das Mühen um die Gerechtigkeit ... geht sie zutiefst an“.<sup>26</sup> Dazu erinnert er: „Es gibt keine gerechte Staatsordnung, die

<sup>23</sup> Hierzu näher *Kardinal Joseph Höffner*, Christliche Gesellschaftslehre, 8. Aufl., Kevelaer 1983.

<sup>24</sup> Dazu *The Governance of Globalisation*, edited by Edmond Malinvaud und Louis Sabourin, the Pontifical Academy of Social Sciences Acta 9, Vatican City 2004.

<sup>25</sup> *Roland Minnerath*, Die Globalisierung: neue Herausforderungen für die Soziallehre der Kirche, in: *Identität und offener Horizont*, S. 775.

<sup>26</sup> *Papst Benedikt XVI.*, a.a.O., Nr. 28.

den Dienst der Liebe überflüssig machen könnte ... Immer wird es Leid geben, das Tröstung und Hilfe braucht. Immer wird es Einsamkeit geben“.<sup>27</sup>

*Dimensionen der Menschlichkeit* werden auch von Papst Benedikt XVI. mit den Erfordernissen der Ordnung im Staat und durch das Recht in Verbindung gesetzt und damit auch die Verantwortung für die Verwirklichung der Nächstenliebe und der Gerechtigkeit verdeutlicht. Auf diese Weise wird ein Gebot des Glaubens, nämlich die Nächstenliebe, mit dem des Rechtes, nämlich der Gerechtigkeit, in Verbindung gebracht.

## V.

*Das Recht in normativer Form der Ordnung des Staates* besteht in generell abstrakten Rechtssätzen, die im Stufenbau der Rechtsordnung<sup>28</sup> auf dem Weg der Verfassungskonkretisierung in individueller Form für den Einzelnen verwirklicht werden sollen. Das Gebot des Glaubens, nämlich die Nächstenliebe macht daher durch das Recht auf dem Weg zum Einzelnen eine Transformation durch. Vom Gesetzgeber generell gedacht muss das Gebot der Nächstenliebe konkret verwirklicht werden. Das religiös begründete Gebot der Nächstenliebe soll im Bereich der öffentlichen Ordnung, der über den Bereich des Staates in den der Völkergemeinschaft reichen kann und muss, verwirklicht werden und auch dem Einzelnen zugute kommen.

*Die Gerechtigkeit im formellen Sinn* zu verwirklichen verlangt im Bereich positiven Rechts, verfassungs- und gesetzmäßig vorzugehen. Die Politiker in der Gesetzgebung und der Vollziehung haben hiezu die Verantwortung, auf dem Weg demokratischer Staatswillensbildung die Voraussetzungen zu schaffen. Wieweit in der konkreten Rechtsanwendung Nächstenliebe und *Gerechtigkeit auch im materiellen Sinn* verwirklicht werden kann, ist eine Einzelentscheidung. Man denke daher auf weltweiter Ebene an die Entwicklungshilfe und an die wegweisende Enzyklika „*Populorum progressio*“ Papst Paul VI. 1967.<sup>29</sup>

<sup>27</sup> *Papst Benedikt XVI.*, a.a.O.

<sup>28</sup> Dazu *Adolf Merkl*, Prolegomena des rechtlichen Stufenbaues, in *Gesellschaft, Staat und Recht*, Festschrift für Hans Kelsen zum 50. Geburtstag, hrsg. von Alfred Verdross, Wien 1931, S. 252 ff., Neudruck in: *derselbe*, *Gesammelte Schriften*, hrsg. von Dorothea Mayer-Maly, Herbert Schambeck, Wolf-Dietrich Grussmann, 1. Band, Berlin 1993, S. 437 ff.

<sup>29</sup> Hiezu *Herbert Schambeck*, „*Populorum progressio*“ und das Zweite Vatikanum, in: *Soziale Verantwortung*, Festschrift für Goetz Briefs, hrsg. von Johannes Broermann und Philipp Herder-Dorneich, Berlin 1968, S. 587 ff.

So hat James D. Wolfensohn, der ehemalige Präsident der Weltbank, 2006 bei dem internationalen Kongress von Cor Unum über *die christliche Nächstenliebe* festgestellt: „Von den 6 Milliarden Menschen auf dem Planeten leben 5 Milliarden in Entwicklungsländern und diese 5 Milliarden verfügen nur über 20 Prozent des globalen Einkommens. ... Wenn wir die Prognose noch um weitere 45 Jahre bis in das Jahr 2050 verlängern, stellen wir fest, dass unsere Welt dann nicht 6 Milliarden, sondern 9 Milliarden Menschen haben wird: das sind zusätzliche 3 Milliarden. Die Milliarde Menschen in den Industriestaaten der Welt wird sich in der Zwischenzeit um zirka 100 bis 200 Millionen – vielleicht auch um 50 oder 100 Millionen erhöhen. Aber die restlichen 3 Milliarden stellen uns mit den Problemen von Armut, Gleichheit und sozialer Gerechtigkeit vor einer humanitären Herausforderung. Hier liegt die Herausforderung für die Kirche, die dann 5 bis 8 Milliarden Seelen zählen wird, in den Entwicklungsländern“.<sup>30</sup>

## VI.

Diese Feststellungen, *die Entwicklung der Bevölkerung in der Welt* betreffend, zeigen, wie *mehrdimensional* die *Forderung nach Nächstenliebe und Gerechtigkeit* ist. Konkret verlangen diese für so viele Bereiche, die über den Bereich des Persönlichen und Privaten hinausgehen, Verteilungsgerechtigkeit auch im staatlichen wie internationalen Leben. Auf den verschiedenen Ebenen sind jeweils in spezifischer Form Nächstenliebe und Gerechtigkeit zu vermitteln, denn unterschiedlich sind die Erfordernisse; man denke nur an die Hilfe für den Einzelmenschen, die für eine Bevölkerungsgruppe oder gar für eine Nation. In der Beurteilung nehmen das Individuelle ab und das Kollektive zu. Unterschiedlichkeit an Voraussetzungen und Verwirklichungen sind gegeben; sie verlangen in der Sozialarbeit auch ein *spezifisches Miteinander von Kirche und Staat* sowie, wo nötig, mit internationalen Organisationen. Die Caritas der Staaten und Cor Unum sowie andere Organisationen, für Deutschland seien Adveniat und Miserior genannt, haben auf diesen Gebieten ihre spezifischen Wirkmöglichkeiten.

Paul-Josef Cordes spricht vom „dialogischen Austausch der jeweils spezifischen Beiträge von Kirche und Staat – weder unter Vermischung der

<sup>30</sup> James D. Wolfensohn, Die Herausforderungen der Menschheit, in: Deus caritas est, Dokumentation des internationalen Kongresses über die christliche Nächstenliebe, hrsg. vom Päpstlichen Rat „Cor Unum“, Vatikan 2006, S. 22 f.

Kompetenzen noch in einfacher Trennung der Vollzüge. Die Forderung nach Zusammenwirken ist somit unausweichlich. Welt und Heilsgeschichte durchdringen sich fortwährend. Die Kirche wirkt mit dieser Welt. Sie kann sich nicht manichäisch ins ‚Jenseits‘ verflüchtigen“.<sup>31</sup> Sie tut es auch nicht, sei hinzugefügt. Die Liebesenzyklika Papst Benedikts XVI., *urbi et orbi*, sei ebenso genannt wie das Wirken von Mutter Teresa, die ich selbst zwei Mal in Kalkutta besuchte und die einmal in Wien mein Gast war. In ihrer Ansprache anlässlich der Entgegennahme des Friedensnobelpreises am 11. Dezember 1979 in Oslo gab sie ein solches Beispiel konkreter Nächstenliebe und Gerechtigkeit, als sie sagte: „Bemühen wir uns ..., dass jedes einzelne Kind, geboren und ungeboren, gewollt ist“. Ihr konkreter Beitrag hiezu, sie nannte ihn im gleichen Atemzug: „Wir bekämpfen Abtreibung durch Adoption. Wir haben tausende Leben gerettet, wir haben Nachrichten gesandt an alle Kliniken, an die Spitäler, Polizeistationen: bitte tötet kein Kind, wir nehmen das Kind ..., und wir haben eine große Nachfrage von Familien, die keine Kinder haben, das ist Gottes Segen auf uns“.<sup>32</sup>

Das Beispiel von Mutter Teresa zeigt, wie sehr christliches Apostolat wegweisend für Mitmenschlichkeit sein kann und diese Nächstenliebe sowie Gerechtigkeit verwirklicht, da ja jeder Mensch ein *Recht auf das Leben* hat!<sup>33</sup>

## VII.

Nicht immer kann aber ein solcher menschlicher Anspruch auf Nächstenliebe und Gerechtigkeit in allen einzelnen Erfordernissen normativ erfasst werden; es gibt auch *Grenzen des Rechts*, es ist auch nicht alles, was rechtswürdig ist, auch rechtsfähig, das heißt befähigt zu einem Inhalt, der in einem positiven Rechtssatz geltend gemacht werden kann; etwa als Mensch Verständnis zu finden und beachtet zu werden. Der Staat, vor allem der soziale Rechtsstaat, kann nämlich ohne den mit ihm mitführenden, mit beschließenden und mit vollziehenden Einzelmenschen gar nicht bestehen. Dazu stellte schon vor langem der frühere Präsident des Deut-

<sup>31</sup> *Paul-Josef Cordes*, Paradigmenwechsel für Agenturen der Nächstenliebe? Neue Akzente der Enzyklika „*Deus caritas est*“, Die neue Ordnung, 61. Jg., Heft 1, Februar 2007, S. 6 f.

<sup>32</sup> *Mutter Teresa*, Durch Liebe zum Frieden, in: *Apostolat und Familie*, Festschrift für Oplio Kardinal Rossi zum 70. Geburtstag, hrsg. von Herbert Schambeck, Berlin 1980, S. XV f.

<sup>33</sup> Beachte *Wolfgang Waldstein*, Das Menschenrecht zum Leben, Beiträge zu Fragen des Schutzes menschlichen Lebens, Berlin 1982.

schen Bundesverwaltungsgerichtshofes Fritz Werner fest, „dass Erbarmen, Liebe, Barmherzigkeit, Demut und manches andere rechtlich nicht zu Fassende unser Leben gestalten, ist eine Vorstellung, die mehr und mehr entschwindet“.<sup>34</sup> Egon Kapellari, der zuerst Jurist war und dann Theologe wurde, setzt sich mit dieser Entwicklung auseinander, als er in Gedanken über „Recht und Unrecht in philosophisch-theologischer Sicht“ feststellte: „Vom Dekalog reicht eine direkte geistige, wenn auch geschichtliche oft vergessene und verlassene Spur zur Allgemeinen Deklaration der Menschenrechte und in Verfassungen heutiger demokratischer Staaten, auch dann, wenn diese keinen Gottesbezug in den Verfassungspräambeln aufweisen. Aus der Begegnung mit Jesus Christus ergeben sich ... auch Grundhaltungen, die das rechtliche Gefüge der Gesellschaft ergänzend tragen. Man kann Verzeihen und Versöhnung nicht dekretieren – aber keine humane Gesellschaft gleich welcher Größe könnte ohne diese menschlichen Gesten auskommen. Es gibt, um ein weiteres Beispiel zu nennen, auch keinen Rechtsanspruch darauf, nicht einsam zu sein, aber die Bereitschaft vieler, sich vereinsamten und vergessenen Menschen aus freien Stücken zuzuwenden, sichert nachhaltig den gesellschaftlichen Zusammenhalt und das Miteinander der Generationen. Gelebte, christliche Barmherzigkeit leistet in Europa einen wertvollen Beitrag gegen die mancherorts drohende Erosion humanitärer Fundamente demokratischer Rechtsstaatlichkeit“.<sup>35</sup>

### VIII.

Diese menschliche Form der Ordnung *an Stelle des Neben- zu einem Miteinander der Menschen* in der Gesellschaft, dem Staat und der Völkergemeinschaft verlangt eine sich geradezu bedingende bedingte Gegenseitigkeit auf vielen Gebieten unserer heutigen Verantwortungen, die in der *Verbundenheit von Individualität, Humanität und Solidarität* auszuüben wäre; beispielsweise nichts vom Anderen zu verlangen, was man selbst nicht zu tun willens ist; bereit zum Brot teilen zu sein; auch zu erkennen, dass das *Ende des Kommunismus noch nicht die endgültige Beantwortung der sozia-*

<sup>34</sup> Fritz Werner, Wandelt sich die Funktion des Rechts im sozialen Rechtsstaat? in: Die moderne Demokratie und ihr Recht, Festschrift für Gerhard Leibholz, hrsg. von Karl Dietrich Bracher, Christopher Dawson, Willi Geiger, Rudolf Smend, II. Band, Tübingen 1966, S. 162.

<sup>35</sup> Egon Kapellari, Recht und Unrecht in philosophisch-theologischer Sicht, Statement beim Symposium „Recht und Unrecht“ der katholischen Medienakademie am 18. November 2006 im Schottenstift, Wien, Manuskript S. 2.

len Frage für immer ist; sie begleitet uns vielmehr weiter und das in neuer Form, so beispielsweise, sich um Ausgewogenheit in Unternehmen von Personalkosten und Kapitalgewinn zu bemühen. Nächstenliebe und Gerechtigkeit verlangen neben den Möglichkeiten der Betriebswirtschaft auch die Erfordernisse der Volkswirtschaft zu beachten! Weiters ist es erforderlich die industrielle Produktion mit den Erfordernissen des Umweltschutzes im Rahmen des Möglichen zu verbinden, damit unter Außerachtlassung des Kyotoabkommens<sup>36</sup> keine Klimaveränderung Platz greift, helfendes Verständnis für Flüchtlinge in Not zu haben, aber von diesen zu erwarten, dass sie sich als Gäste benehmen, weiters zur Sicherung des Menschen dem Terrorismus zu begegnen, wobei aber die Grundrechte auch für Häftlinge zu achten sind. Es gilt letztlich, ein Miteinander von Menschen, Nationen, Staaten und Kulturen zu erreichen und zu sichern. Die allgemeine Anerkennung so vieler Werte des privaten und öffentlichen Lebens als möglich kann ein Weg dazu sein. Nächstenliebe und Gerechtigkeit als Gebote des Glaubens und des Rechtes geben mit dazu Gelegenheit, sie zu verwirklichen, verlangt *nicht allein die Diskussion über sie, sondern die Aktion für sie!* Johannes Rau hat es schon 1982 erklärt und mit ihm lassen Sie mich schließen: „Im Nächsten will Gott sichtbar werden: im Gegner und im Feind, im Bekannten und im Fremden, in dem, der mir lästig wird und in dem, nach dem ich mich sehne“.<sup>37</sup>

<sup>36</sup> Protokoll von Kyoto vom 11.12.1997 zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen.

<sup>37</sup> Johannes Rau, Was meinem Leben Richtung gab, Beitrag von 1982, in: *derselbe*, Wer hofft, kann handeln, Predigten hrsg. von Matthias Schreiber, 2. Aufl., Holzgerlingen 2006, S. 21.